Präambel

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Die Diakonie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen, da der Mensch seinem Wesen nach unteilbar ist. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben.
Die Diakoniestation Burgdorf ist diesem Auftrag seit ihrer Gründung als Hauspflege der Inneren Mission Burgdorf am 30.06.1966 verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „ Diakoniestation Burgdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf in der Region Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, die Altenhilfe und das Wohlfahrtswesen. Er versorgt die Bevölkerung mit ambulanten und teilstationären pflegerischen, vorpflegerischen und sozialpflegerischen Diensten. Nach dem Prinzip der ganzheitlichen Pflege soll durch Dienst- und Sachleistungen dazu beigetragen werden, dass pflegebedürftigen Menschen durch umfassende Unterstützung und aktivierende Pflege ein Verbleib in gewohnter häuslicher Umgebung ermöglicht wird. Dies geschieht durch die Unterhaltung und den Betrieb einer Diakoniestation und Tagespflegestätten im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland-Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts , Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf, der es für diakonische Zwecke im Sinne der Präambel und für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden, wenn sie gewillt sind, die in der Präambel und § 2 aufgeführten Zwecke des Vereins zu fördern.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerden entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen,
- bei juristischen Personen mit deren Untergang,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Vereinsinteressen oder seine Mitgliedschaftspflichten gröblich verstößt oder durch schuldhaftes Verhalten der diakonischen Arbeit Schaden zufügt.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der schriftlichen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen
- kaufmännische/r Geschäftsführer/in
- Geschäftsführer/in Pflege

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Arbeit des Vereins und seiner Organe
 b) die Überwachung der satzungsgemäßen Tätigkeiten der Organe
 c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderung, die diesen Absatz und die §§ 2, 11, 15 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes.
 d) Beschluss über die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder
 e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und Beschlussfassung zur Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit nicht in § 11 abweichend geregelt
 h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 i) Beschlussfassung über Investitions-, Stellen- und Wirtschaftspläne
 j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung etwaiger Überschüsse bzw. der Deckung von Fehlbeträgen
 k) Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschießen. Der Vorstand kann seinerseits Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs durch Beschluß auf die Mitgliederversammlung übertragen oder von dieser eine Empfehlung einholen.

§ 9 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung einberufen.
 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Sitzungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünftel der Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen wird auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der zuvor von ihr bestimmten Person für die Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden, im Übrigen nur die Beschlüsse.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im übrigen § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen, dem oder der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche und in der überwiegenden Zahl der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.

(3) Der oder die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand muss mindestens ein ordinierter Pastor bzw. eine ordinierte Pastorin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen, Einberufung der Mitgliederversammlung;
 b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 d) Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Mitgliederversammlung hat die Handlungen des Vorstandes zu genehmigen;

e) Stellungnahme zur Änderung der Vereinssatzung, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins;
f) Aufstellung von Investitions-, Stellen- und Wirtschaftsplänen;
g) Festlegung, welche Geschäfte der , laufenden Geschäftsführung‘ zuzuordnen sind und Festsetzung der der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben (Stellenbeschreibung);
h) Beschluss über Beginn und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Regelung aller statusrechtlichen Fragen der Mitarbeiter/innen (einschl. Stellenbeschreibungen), soweit nicht auf die Geschäftsführung übertragen;
i) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
k) Annahme von Erbschaften, Schenkungen;
l) Abschluss von Miet-/Pacht-/Leasingverträgen ab einem vom Vorstand durch Beschluss festzusetzenden Jahreswert oder einer vom Vorstand durch Beschluß festzusetzenden Laufzeit;
m) Beschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens und Durchführung von Reparaturen ab einem vom Vorstand jeweils durch Beschluß festzusetzenden Wert;
n) Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Burgdorf und dem Kirchenkreis Burgdorf
o) Vertretung des Vereins im Diakonischen Werk e.V. und anderen Einrichtungen – soweit nicht auf die Geschäftsführung übertragen;

(2) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die in Absatz (1) genannten Aufgaben wahr, wenn der Gesamtvorstand nicht oder nicht rechtzeitig zusammentreten kann.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und Kirchenglieder mit ev.-luth. Bekenntnis.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 14 Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem bzw. der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, schriftlich einberufen werden. Mit der Einberufung kann auch der/die Geschäftsführer/in beauftragt werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt nach Möglichkeit im Konsens, anderenfalls wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Der/Die Leiter/in der Vorstandssitzung gibt seine Stimme als letzter/e ab.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der bzw. die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und die gefassten Beschlüsse

hervorgehen müssen. Die Anfertigung der Niederschrift ist Aufgabe des/der Geschäftsführer/in, bei dessen/deren Verhinderung eines/r anderen hauptamtlichen Mitarbeiters/in des Vereins.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Vorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 15 Geschäftsführer/in

(1) Der Verein kann eine/n oder mehrere hauptamtliche(n) Geschäftsführer/innen beschäftigen. Der/die Geschäftsführer/innen sind/ist an die gesetzlichen Vorschriften, den kirchlich-diakonischen Auftrag, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und deren sonstige Weisungen sowie an Bestimmungen des Dienstvertrags, die Stellen- und Aufgabenbeschreibung und den Geschäftsverteilungsplan gebunden. Die/Der Geschäftsführer und/oder die Geschäftsführerin/nen muss/müssen einer Gliedkirche der EKD angehören.

(2) Wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind nehmen diese in enger Zusammenarbeit die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte wahr. Dazu gehören insbesondere:
 a) Konzeptionelle Aufgaben
 b) Vereinsgeschäftsführung
 c) Personalleitung
 d) Leitung der Verwaltung
 e) Finanzierung der Pflegedienste
 f) Öffentlichkeitsarbeit.

 Die Aufgaben der Geschäftsführung werden im Detail vom Vorstand in einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung und dem Geschäftsverteilungsplan festgesetzt.

(3) Der /Die Geschäftsführer/in soll an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der/Die Geschäftsführerin ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig einen Geschäftsbericht zu geben.

§ 16 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der bzw. die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, vertreten.

(2) Der Vorstand kann die Vertretung durch Beschluss für bestimmte Rechtsgeschäfte auf den oder die Geschäftsführerin übertragen. Die Einzelheiten werden in der Stellen- und Aufgabenbeschreibung und dem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die 1. Vorsitzende und eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 13. Oktovber 2017in das Vereinsregister 120043 Hildesheim eingetragen.